

**MIETVERTRAG
E-Fahrrad**

zwischen

GreenX2energy GmbH
Rudolfsplatz 10,
A-1010 Wien
FN 483057 d

(im Folgenden auch kurz „GreenX2“)

und

Name:

Adresse:

Tel.Nr.

Ausweis Nr.

(im Folgenden auch kurz „Kunde“)

Dieser Mietvertrag wird auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge auch kurz „AGB“) der GreenX2, auf die der Kunde ausdrücklich hingewiesen wurde und die diesem Mietvertrag als Anlage beigefügt sind, abgeschlossen:

1. GreenX2 vermietet an den Kunden 1 E-Fahrrad der Type
2. Die Mietdauer beginnt am.....um..... und endet spätestens am
.....um.....
3. Das Mietentgelt beträgt: € 6,- pro angefangene Stunde
 € 25,- für 1 Tag
4. Der Kunde hat eine Kautions von EUR 100,- zu hinterlegen.
5. Der Kunde erklärt, das E-Fahrrad in gutem Allgemeinzustand, sauber, mit einem Originalschlüssel und ohne offensichtliche Mängel – außer denen im nachfolgenden Übergabeprotokoll genannten – erhalten zu haben.
6. Der Kunde erhält von GreenX2 einen Teilauszug aus der Bedienungsanleitung des E-Fahrrads. Der Kunde erklärt durch seine Unterschrift, dass er sich vor Fahrtantritt mit der Bedienung des E-Fahrrads vertraut gemacht hat, diese verstanden hat und dass er die nachfolgenden Sicherheitshinweise beachtet.

Sicherheitshinweise

1. Lesen Sie vor Inbetriebnahme des E-Fahrrads die ausgehändigten Bedienungsinformationen.
2. Stellen Sie vor Antritt der Fahrt sicher, dass Sie genug Reifendruck haben und prüfen Sie die Bremsanlage.
3. Fahren Sie zunächst vorsichtig und machen Sie sich mit dem Fahrverhalten, der Funktion des E-Fahrrads und den Bremsen vertraut.
4. Benutzen Sie immer beide Bremsen, um eine optimale Bremswirkung zu erzielen.
5. Ich wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sicherer ist einen Helm zu tragen.

Ich verzichte trotzdem auf das Tragen eines Helmes: ja nein

Anlage: AGB der GreenX2

....., am.....

GreenX2energy GmbH

Kunde/Erziehungsberechtigter

Vorhandene Schäden:

Unterschrift:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Mai 2018

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AGB“) gelten für Rechtsverhältnisse zwischen der GreenX2energy GmbH, Rudolfspatz, A-1010 Wien, FN 483057 d (im Folgenden auch kurz „GreenX2“) und natürlichen oder juristischen Personen (im Folgenden auch kurz „Kunde“), die die Vermietung von E-Fahrrädern betreffen oder sich daraus ergeben. Ergänzend zu den nachstehenden AGB wird zwischen GreenX2 als Vermieter und dem Kunden als Mieter ein Mietvertrag abgeschlossen.
- 1.2. GreenX2 erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich zu diesen AGB. Allfällig bestehende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil; dies gilt auch dann, wenn GreenX2 den abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Individuell mit dem Kunden geschlossene, schriftliche Vereinbarungen haben jedoch Vorrang.
- 1.3. Mündliche Vereinbarungen, die für GreenX2 eine zusätzliche Verpflichtung beinhalten, sind nur dann bindend, wenn sie von GreenX2 schriftlich bestätigt werden.
- 1.4. Aus einer Handlung oder Unterlassung von GreenX2 kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, sofern ein solcher von GreenX2 nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- 1.5. GreenX2 ist berechtigt, seine vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Kunden an Dritte abzutreten.
- 1.6. Der Kunde ist berechtigt, seine vertraglichen Ansprüche gegenüber GreenX2 nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch GreenX2 an Dritte abzutreten.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. GreenX2 vermietet E-Fahrräder, die gemäß Österreichischer Fahrradverordnung als Fahrräder gelten und somit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) – dabei insbesondere § 68 StVO (siehe unten) – unterliegen.
- 2.2. Das zwischen GreenX2 und dem Kunden abgeschlossene Vertragsverhältnis berechtigt den Kunden zur Nutzung des E-Fahrrads ausschließlich in Österreich.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. GreenX2 ist bemüht, den künftigen Kunden auf der Website www.greenx2energy.com anhand von Musterabbildungen und Beschreibungen ein möglichst realistisches Bild von den von GreenX2 angebotenen E-Fahrrädern zu vermitteln. Es handelt sich dabei um Beispielfotos, die lediglich der Veranschaulichung dienen. Bei den Musterabbildungen und Beschreibungen handelt es sich um kein rechtlich verbindliches Angebot.
- 3.2. Um ein rechtlich verbindliches Angebot von GreenX2 zu erhalten, hat der Kunde entweder persönlich in den Geschäftsräumlichkeiten von GreenX2 oder mittels des Online-Kontaktformulars auf der Website www.greenx2energy.com seine Daten vollständig und wahrheitsgemäß GreenX2 bekanntzugeben. Der Kunde wird im Rahmen des Vertragsabschlusses ausdrücklich auf die gegenständlichen AGB hingewiesen.
- 3.3. Bei Verfügbarkeit des angeforderten E-Fahrrads erhält der Kunde ein rechtlich verbindliches Angebot entweder persönlich in den Geschäftsräumlichkeiten von GreenX2 oder per E-Mail an die von ihm im Kontaktformular angegebene E-Mail-Adresse. Das Angebot ist für 14 Tage rechtsverbindlich.
- 3.4. Das Angebot inkludiert diese AGB sowie einen von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Mietvertrag. Der Mietvertrag enthält Name, Adresse, Telefonnummer sowie eine Ausweisnummer des Kunden, den Typ des E-Fahrrads, die Mietdauer, das Mietentgelt, die Höhe der Mietkaution sowie weitere Sicherheitshinweise.
- 3.5. Das Vertragsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des Mietvertrags durch beide Vertragsparteien sowie durch Übergabe des Kautionsbetrags an GreenX2 zustande. Ein Vertragsverhältnis zwischen

GreenX2 und einer natürlichen Person unter 18 Jahren kommt nur durch ausdrückliche, schriftliche Zustimmung mittels Haftungserklärung durch den Erziehungsberechtigten des Kunden zustande.

- 3.6. Wird das Angebot erst nach Ablauf von 14 Tagen durch den Kunden angenommen, so kommt das Vertragsverhältnis erst durch die schriftliche Rückbestätigung von GreenX2 zustande.
- 3.7. Das Vertragsverhältnis berechtigt ausschließlich den Kunden zur Benützung des E-Fahrrads. Die Weitergabe bzw. eine Untervermietung des E-Fahrrads an Dritte ist untersagt. Wird das E-Fahrrad unberechtigt an Dritte weitergegeben, so haftet der Kunde gegenüber GreenX2 für sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung durch Dritte verursachte Schäden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die auf der Website www.greenx2energy.com ausgewiesenen Preise stellen Richtwerte dar.
- 4.2. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro. Die Nettopreise und die MwSt. in der für Österreich jeweils geltenden Höhe werden im Angebot gesondert ausgewiesen.
- 4.3. Es sind jene Preise maßgeblich, die im von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Mietvertrag angeführt sind.
- 4.4. Für Kunden, deren Steuerhoheit nicht in Österreich liegt, wird bei Bekanntgabe der UID Nummer nur der Nettobetrag mit dem Hinweis darauf, dass der Kunde Steuerschuldner ist, ausgestellt.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug durch den Kunden stehen GreenX2 Verzugszinsen in der in Österreich jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu. Sind bereits Kosten und Zinsen des Kunden durch Verzug entstanden, ist GreenX2 berechtigt, die eingegangenen Zahlungen zuerst auf die entstandenen Nebenkosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

5. Rücktrittsrecht für Verbraucher

- 5.1. Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind (im Folgenden auch kurz „Verbraucher“) steht bei Abschluss von Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträgen ein Rücktrittsrecht gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) zu. Der Kunde kann binnen vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen vom abgeschlossenen Vertragsverhältnis zurücktreten.
- 5.2. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses siehe Punkt 3.5.).
- 5.3. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher GreenX2 mittels einer eindeutigen Erklärung über den Entschluss, von diesem Vertragsverhältnis zurückzutreten, informieren (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail).
- 5.4. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Bei Berechnung der Frist sind Samstage, Sonntage und Feiertage einzuberechnen.
- 5.5. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, hat GreenX2 alle Zahlungen, die sie vom Verbraucher erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt von diesem Vertragsverhältnis bei GreenX2 eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet GreenX2 dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 5.6. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss und hat der Verbraucher innerhalb dieser 14 Tage bereits Leistungen bezogen, so hat der Verbraucher eine Gebühr zu entrichten, die im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von GreenX2 bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.
- 5.7. In nachstehenden Fällen ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen:
 - 1.7.1. bei Verträgen über Dienstleistungen, wenn GreenX2 auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor

Ablauf der vierzehntägigen Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde;

- 1.7.2. bei Verträgen über Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind;
- 1.7.3. bei Verträgen über Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden;
- 1.7.4. bei Verträgen über Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde;
- 1.7.5. bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn GreenX2 – mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers, verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung, und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung nach noch vor Ablauf der Rücktritts/Widerrufsfrist mit der Lieferung begonnen hat.

6. Übergabe und Rückgabe des E-Fahrrads / Übergabeprotokoll

- 6.1. Der Zeitpunkt der E-Fahrradübergabe bzw. der -rückgabe richtet sich nach der im Mietvertrag vereinbarten Mietdauer. Ort der E-Fahrradübergabe bzw. der -rückgabe sind die Geschäftsräumlichkeiten von GreenX2 an der Adresse Rudolfsplatz 10, 1010 Wien.
- 6.2. Sofern der Kunde den vereinbarten Zeitpunkt bzw. Ort der Fahrradübergabe/-rückgabe nicht bzw. nur verspätet einhalten kann, so ist der Kunde verpflichtet, GreenX2 unverzüglich davon zu informieren.
- 6.3. Bei Nichteinhaltung des Zeitpunkts der der Fahrradübergabe ist GreenX2 berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Kunde hat GreenX2 den von ihm schuldhaft durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen.
- 6.4. Eine Verlängerung der Mietdauer oder eine Änderung des Übergabe-/Rückgabeorts ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch GreenX2 möglich. Bei Nichteinhaltung des Zeitpunkts der E-Fahrradrückgabe ist GreenX2 berechtigt, für die Überschreitung der Mietdauer dem Kunden ein dafür angemessenes Mietentgelt zu verrechnen.
- 6.5. Bei Übergabe des E-Fahrrads wird der Kunde über die wichtigsten Funktionen des E-Fahrrads und über den Ladevorgang unterrichtet. Der Kunde erhält von GreenX2 bei Übergabe des E-Fahrrads einen Teilauszug aus der Bedienungsanleitung und hat die darin enthaltenen Anweisungen jedenfalls einzuhalten.
- 6.6. Bei Übergabe des E-Fahrrads erstellen GreenX2 und der Kunde gemeinsam ein Übergabeprotokoll. Bereits bei der Übergabe bestehende Beschädigungen hat der Kunde GreenX2 unverzüglich zu melden und schriftlich im Übergabeprotokoll zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden ausreichend konkretisieren.

7. Verpflichtungen/Haftung des Kunden

- 7.1. Der Kunde hat die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) – dabei insbesondere § 68 StVO (siehe unten) – sowie die in der Bedienungsanleitung enthaltenen Bestimmungen jedenfalls einzuhalten.
- 7.2. Der Kunde hat das E-Fahrrad in dem Zustand zurückzugeben, indem er es übernommen hat. Er hat das E-Fahrrad schonend zu behandeln und sauber zu halten. Reinigungsarbeiten für über die natürliche Abnutzung hinausgehende Verschmutzungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.3. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme des E-Fahrrads trägt der Kunde die Gefahr und haftet gegenüber GreenX2 für alle Beschädigungen an den von GreenX2 vermieteten E-Fahrrädern bzw. für deren Verlust (Diebstahl uä.) und des Totalschadens soweit diese zwischen der Übernahme des E-Fahrrads

durch den Kunden und dessen Rückgabe eingetreten sind. Diese Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – nicht an ein Verschulden gebunden.

- 7.4. Der Kunde haftet jedoch insofern nicht, als Beschädigungen durch GreenX2 oder durch Personen, deren Verhalten GreenX2 nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist, verschuldet wurden oder auf Fabrikationsfehler bzw. natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Fällt das E-Fahrrad auf Grund technischer Störungen aus, so entfällt das Mietentgelt ab dem Zeitpunkt der Störung bis zur Behebung oder des Austausches des E-Fahrrads durch GreenX2. Der Ausfall bzw. die Störung des E-Fahrrads ist GreenX2 unverzüglich nach Ausfall bzw. Auftreten der Störung anzuzeigen.
- 7.5. Der Kunde hat GreenX2 von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf Grund einer bestimmungswidrigen Benutzung entstehen oder sonst schuldhaft vom Kunden verursacht wurden, insbesondere durch einen Verstoß gegen § 68 StVO (siehe unten), schad- und klaglos zu halten.
- 7.6. Der Kunde bezahlt zusätzlich zum Mietentgelt sämtliche Gebühren für Verkehrsstrafen, die GreenX2 gegenüber geltend gemacht werden und die aber auf Grund der Obhut, Kontrolle, des Besitzes, des Betriebs oder der Benutzung des vermieteten E-Fahrrads durch den Kunden entstanden sind.
- 7.7. Im Falle eines Verkehrsunfalls oder Diebstahls des E-Fahrrads hat der Kunde:
 - a) erforderliche Hilfe zu leisten;
 - b) unverzüglich GreenX2 zu kontaktieren;
 - c) die Polizei unverzüglich zu informieren und eine offizielle Anzeige des Unfalls oder des Diebstahls einzureichen;
 - d) alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Rechte von GreenX2 zu sichern;
 - e) die folgenden Informationen einzuholen: die Namen und Anschriften aller beteiligten Personen einschließlich der Zeugen; Zeit und Ort des Unfalls; die beteiligten Fahrzeuge; die Namen der Versicherungsgesellschaften und die Nummern der betroffenen Versicherungspolizzen;
 - f) das E-Fahrrad nicht zu verlassen, ohne dessen Sicherheit zu gewährleisten;
 - g) keine Vergleiche mit Dritten abzuschließen und jede Anfrage nach Information zu diesem Unfall unverzüglich zu beantworten.
- 7.8. Schadenersatzansprüche gegenüber GreenX2 sind ausgeschlossen, sofern sie auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden sowie Produkthaftungsansprüche.

8. Schriftform

- 8.1. Zu Beweis Zwecken wird empfohlen, sämtliche Mitteilungen und Erklärungen an GreenX2 schriftlich zu richten.
- 8.2. Unternehmen gegenüber gilt als vereinbart, dass alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen nur dann gültig sind, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien wurden nicht getroffen. Auch Änderungen oder Ergänzungen sämtlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis.
- 8.3. Alle Mitteilungen bzw. Erklärungen an GreenX2 sind – sofern nicht vorstehend etwas anderes vereinbart wurde - bis auf Widerruf zu richten an:

GreenX2energy GmbH

Rudolfsplatz 10

1010 Wien

Email: office@greenx2energy.com

9. Rechtswahl

Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen zum Schutze des Verbrauchers, wird für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN Kaufrechts vereinbart.

10. Gerichtsstand

- 10.1. Unternehmern gegenüber wird der ausschließliche Gerichtsstand des örtlich und sachlich für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichts vereinbart.
- 10.2. Verbrauchern gegenüber wird der Gerichtsstand gem. § 14 KSchG vereinbart. Dies bedeutet, dass der Verbraucher Ansprüche im Zusammenhang mit diesen AGB an seinem Wohnsitz, am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts, am Ort seiner Beschäftigung sowie am Sitz von GreenX2 geltend machen kann.
- 11. Rechtsnachfolge**

Sämtliche aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Kunden von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Kunde, sofern Unternehmer, verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 38 Abs. 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer der Haftung von GreenX2 gemäß § 39 UGB begrenzt ist.
- 12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die hiervon nicht betroffenen übrigen Bestimmungen unverändert wirksam. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nicht, wenn die unwirksame Bestimmung eine der Hauptleistungspflichten regelt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13. Alternative Streitbeilegung**
 - 13.1. Die EU-Kommission hat eine Plattform für außergerichtliche Streitbeilegung bereitgestellt. Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Waren und Dienstleistungen ohne die Einschaltung des Gerichtes zu lösen. Unter Dienstleistungen sind auch Mietverträge zu verstehen. Die Streitbeilegungsplattform ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.
 - 13.2. Der Kunde kann seine Beschwerde auch direkt bei uns bei folgender E-Mail-Adresse einbringen:
office@greenx2energy.com

Straßenverkehrsordnung 1960

Kundmachungsorgan

[BGBl. Nr. 159/1960](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 39/2013](#)

§ 68. Verhalten der Radfahrer

(1) Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benützen, wenn das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht breiter als 80 cm oder ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, mit mehrspurigen Fahrrädern, die nicht breiter als 80 cm sind, sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern darf die Radfahranlage benützt werden; mit Fahrrädern mit einem sonstigen Anhänger und mit breiteren mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benützen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.

(1a) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fahrradverkehrs dient und aus Gründen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des übrigen Verkehrs sowie der Verkehrssicherheit keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde bestimmen, dass abweichend von Abs. 1 von Radfahrern mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger ein Radweg oder ein Geh- und Radweg benützt werden darf, aber nicht muss. Derartige Radwege oder Geh- und Radwege sind mit den Zeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 27 bis 29 anzuzeigen.

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie – auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr – bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden. In Fußgängerzonen dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist.

(3) Es ist verboten

a) auf einem Fahrrad freihändig zu fahren oder die Füße während der Fahrt von den Treteinrichtungen zu entfernen,

b) sich mit einem Fahrrad an ein anderes Fahrzeug anzuhängen, um sich ziehen zu lassen,

c) Fahrräder in einer nicht verkehrsgemäßen Art zu gebrauchen, zum Beispiel Karussellfahren, Wettfahren und dgl.,

d) beim Radfahren andere Fahrzeuge oder Kleinfahrzeuge mitzuführen,

e) während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren; hinsichtlich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen gilt § 102 Abs. 3 KFG 1967.

(3a) Radfahrer dürfen sich Radfahrerüberfahrten, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h nähern und diese nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren.

(4) Fahrräder sind so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, so dürfen Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden; dies gilt nicht im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel, außer wenn dort Fahrradständer aufgestellt sind. Auf einem Gehsteig sind Fahrräder platzsparend so aufzustellen, daß Fußgänger nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden.

(5) Gegenstände, die am Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung hindern oder die freie Sicht oder die Bewegungsfreiheit des Radfahrers beeinträchtigen oder Personen gefährden oder Sachen beschädigen können, wie zum Beispiel ungeschützte Sägen oder Sensen, geöffnete Schirme und dgl., dürfen am Fahrrad nicht mitgeführt werden.

(6) Kinder unter 12 Jahren müssen beim Rad fahren, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, einen Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebrauchen. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch des Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des Kindes nicht möglich ist. Wer ein Kind beim Rad fahren beaufsichtigt, auf einem Fahrrad mitführt oder in einem Fahrradanhänger transportiert, muss dafür sorgen, dass das Kind den Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebraucht. Im Falle eines Verkehrsunfalls begründet das Nichttragen des Helms kein Mitverschulden im Sinne des § 1304 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, [JGS Nr. 946/1811](#), an den Folgen des Unfalls.